

# Trainer in der Verantwortung



## DIE RRP-EXPERTIN: JENNIFER STOLL

Die in Aachen in einer eigenen Kanzlei tätige Rechtsanwältin verfügt über ein Studium der Rechtswissenschaften in Köln und ein Grundstudium der Psychologie. Jennifer Stoll verfügt damit als Fachanwältin für Agrarrecht über ein umfassendes Fachwissen in Bezug auf Haftungsfragen. Bereits in der Zeit ihres juristischen Vorbereitungsdienstes hat Jennifer Stoll sich auf den Bereich des Pferderechts spezialisiert, das einen Teilbereich des Agrarrechts darstellt.

Als passionierte Reiterin ist Jennifer Stoll eine kompetente und erfahrene Ansprechpartnerin auf einem oft sehr komplexen und immer im Einzelfall zu entscheidenden Rechtsgebiet. Als kompetente Ansprechpartnerin betreut Rechtsanwältin Jennifer Stoll ihre Mandanten bundesweit. Zudem hält sie Vorträge mit unterschiedlichen Schwerpunkten zum Thema Pferderecht und bietet zusätzliche Workshops an.

Nahezu jeder Reiter hat schon einmal einen Ausbilder konsultiert. Die meisten Pferdesportler tun dies sogar regelmäßig. Der Trainer soll die Entwicklung von Zwei- und Vierbeiner fördern und Hilfestellung bei Problemen leisten. Doch was passiert eigentlich im Falle eines Unfalls? Ist der Ausbilder automatisch verantwortlich für entstandene Schäden? Fragen, die pauschal nicht zu beantworten sind. Doch es gibt gesetzliche Grundlagen, an denen man sich orientieren kann.

Jeder, der entgeltlich Reitunterricht erteilt, schließt damit in der Regel ganz automatisch einen Dienstvertrag (§§611 ff BGB) ab. Auch wenn dieser Dienstvertrag nicht schriftlich festgehalten ist, sondern rein mündlich erfolgt, haftet der Reitlehrer auf Schadensersatz, wenn er eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt. Zusätzlich greift die gesetzliche Haftung aus §823 BGB, bei der ein Haftungsausschluss im Falle für Verletzung von Körper, Gesundheit und Leben nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass der Trainer in diesen Fällen immer haftet, sollte ein Verschulden seinerseits vorliegen – auch wenn er im Vorfeld mit dem Schüler einen Haftungsausschluss vereinbart hat. Hier droht dann stets der Regress der Kranken- und Unfallversicherer. „In diesem Bereich ist die Rechtsprechung aber immer eine Einzelfallrechtsprechung“, erklärt Rechtsanwältin Jennifer Stoll, die sich mit ihrer Kanzlei auf den Pferdesport spezialisiert hat. „Wann genau eine Sorgfaltspflicht durch den Reitlehrer verletzt wurde, wird deshalb vor Gericht immer anhand des Einzelfalls geprüft, denn selten ist ein Fall genau wie der andere.“ Passiert im Reitunterricht ein Unfall, ist also nicht der Ausbilder automatisch für eventuell entstandene Schäden haftbar zu machen – und die Ermittlung der eventuellen Schuld ist sehr komplex. Denn Reiten gilt allgemein als gefährlicher

Sport, bei dem Stürze vom Pferd im Prinzip dazu gehören. „Auch die Gerichte sehen allein in der Ausübung dieses Sport ein Grundrisiko, welches der Reiter bewusst eingeht“, erklärt die erfahrene Rechtsanwältin. Es muss sich also jeder darüber im Klaren sein, dass grundsätzlich eine verhältnismäßig hohe Verletzungsgefahr besteht, wenn er auf ein Pferd steigt. Für den Reitlehrer ergeben sich dadurch allerdings umfangreiche Pflichten. Dabei geht es um die Einschätzung der Fähigkeiten seines Schülers, um die Auswahl und Einschätzung der Pferde, die Auswahl der Reitausrüstung und die der Übungen, die er seinen Schüler absolvieren lässt. „Der Trainer sollte einen



Ausbilder sollten vor allem bei Kindern immer auf das Tragen einer Reitkappe bestehen.

*„Wann genau eine Sorgfaltspflicht durch den Reitlehrer verletzt wurde, wird vor Gericht immer anhand des Einzelfalls geprüft.“*

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER STOLL

Reitanfänger beispielsweise nicht der Gefahr eines Geländeritts aussetzen oder aber über einen schweren Parcours springen las-

sen“, nennt Jennifer Stoll beispielhaft zwei Aspekte, die in der Verantwortung des Ausbilders liegen. „Für die typischen Gefahren des Reitsports und die mitwirkende Tiergefahr, die grundsätzlich von einem Pferd ausgeht, muss der Reitlehrer aber nicht gerade stehen.“ Eine Haftung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Trainer das konkrete Unfallgeschehen mindestens fahrlässig durch die Art seiner Unterrichtserteilung verursacht hat. Die Beweislast liegt in diesem Fall beim Reitschüler, der in dem Moment der Anspruchsteller ist. Er muss die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Reitlehrers, dem dadurch



**25 KG ODER LOSE**  
HAVENS

**DAS BESSERE PREIS-LEISTUNGSVERHÄLTNIS**

**BASIS-SPORT**

Allround Konditionspellet für alle Pferde bei leichter bis mittlerer Belastung

- leichtverdauliche 7mm-Pellets
- mit kompletter Nährstoffversorgung
- Hafer-frei und 100% natürlich
- aus 24 Komponenten hergestellt - nur 12% Rohfaser




[WWW.PFERDEFUTTER-HAVENS.DE](http://WWW.PFERDEFUTTER-HAVENS.DE)

Deutschland 0160 96692057 • Niederlande +31 - 478 638 238



*„Die Schadenssummen können schnell astronomische Höhen erreichen und für den Reitlehrer den finanziellen Ruin bedeuten.“*

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER STOLL

entstandenen Unfall und der daraus resultierenden Verletzung darlegen.

### Mitverschulden von Reiter und Pferd

Doch nicht nur der Ausbilder trägt während der Reitstunde Verantwortung, auch der Reiter selbst ist hier gefragt. Denn oft trifft den Reiter ein Mitverschulden, wenn etwas während der Trainingseinheit schief geht. So muss er dem Trainer beispielsweise mitteilen, wenn er sich überfordert fühlt. Das bedeutet, dass er seine Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grad selbst einschätzen können und dementsprechend handeln muss. Außerdem wirken sich grobe Reiterfehler für den Trainer über das Mitverschulden des Reitschülers haftungsreduzierend aus. „Hier gilt aber der Grundsatz, je unerfahrener der Reiter, desto größer der Pflichtenkreis des Reitlehrers“, so die Rechtsanwältin. Denn dem unerfahrenen Reiter fehlen das Risikobewusstsein und das Fachwissen, eventuelle Risiken entsprechend einschätzen zu können. Beides muss beim Ausbilder vorhanden sein, besonders wenn er mit Reitanfängern und Minderjährigen arbeitet. In diesen Bereich fällt zum Beispiel auch die Reitausrüstung. Grundsätzlich gehört die korrekte Ausrüstung, insbesondere auch das Tragen eines Reithelms, in den Pflichtenkreis des Reitlehrers. Weshalb er die Ausrüstung entsprechend überprüfen und im Zweifel ändern lassen sollte. Außerdem ist es empfehlenswert, auf das Tragen eines Reithelms zu bestehen. Im Schadensfall muss das Fehlen einer Reitkappe allerdings auch ursächlich für die eingetretene Verletzung sein, um entsprechende Berücksichtigung zu finden. „Hinzu kommt, dass ein erwachsener Reitschüler für seine Reitausrüstung mitverantwortlich ist, weil er durch seine Reife eventuelle Schäden absehen kann, wenn er beispielsweise keinen Helm trägt. Oft wird einem Erwachsenen dann ein Mitverschulden zugerechnet, weil er ebenfalls Verantwortung für seine Gesundheit und sein Leben trägt“, konstatiert

die erfahrene Juristin. Bei Minderjährigen sollte der Reitlehrer aber in jedem Fall auf das Tragen eines Reithelms bestehen und auch bei erwachsenen Schülern empfiehlt sich diese Vorsichtsmaßnahme, um späteren Problemen aus dem Weg zu gehen.

Neben der Verantwortung, die der Reiter selbst trägt, ist bei der Ermittlung des Haftungsumfanges des Reitlehrers aber auch die allgemeine Tiergefahr ein wichtiger Aspekt. Bei einem Reitunfall wirkt die Tiergefahr nahezu immer, jedoch in unterschiedlicher Ausprägung. Das bedeutet erst einmal, dass

in Bezug auf die Tiergefahr spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Hier wird vom Trainer auch wieder eine entsprechende Fachkenntnis und Umsicht verlangt. Trotzdem kann es im Reitsport immer wieder zu völlig unvorhersehbaren Situationen kommen, die dann eventuell der allgemeinen Tiergefahr zuzurechnen sind. Wenn der Reitschüler sein eigenes Pferd reitet, wird die Tiergefahr im Verhältnis zum Reitlehrer haftungsreduzierend berücksichtigt. In diesem Fall wird dann eine Haftungsquote gebildet, die je nach Unfallhergang und –ursache unterschiedlich verteilt ist. „Je größer die Pflichtverletzung des Ausbilders, desto höher fällt die Haftungsquote in seine Richtung aus“, erklärt Stoll. „Wenn beispielsweise ein minderjähriger Reitschüler ohne Reitkappe reitet und das Pferd erschreckt sich plötzlich und unvorhergesehen, fängt daraufhin eventuell sogar an zu bocken oder zu steigen, dann dürfte die Haftungsquote des Reitlehrers deutlich über 50 Prozent liegen, wenn der Reitschüler durch den Unfall eine Kopfverletzung davon getragen hat.“ Bei grober Pflichtverletzung des Trainers kann die Tiergefahr sogar gegen null Prozent zurückgedrängt werden. Andersherum können auch die zuvor bereits genannten Reiterfehler die Haftungsquote beeinflussen, sodass ein umfassendes Bild des Unfallhergangs gezeichnet werden

**www.robert-pferdeboxen.de**



Boxen, Außenboxen,  
Stalltüren und Fenster

**Telefon 01 70/1 87 28 36**



der Tierhalter grundsätzlich latent mit haftet. Reitet der Reitschüler also ein fremdpferd, welches weder ihm noch dem Reitlehrer gehört, haftet der Tierhalter dieses Pferdes gemäß §833 BGB neben dem Reitlehrer. „Aber auch hier sind wir an einem recht komplexen und komplizierten Punkt angelangt“, warnt Jennifer Stoll davor, die Situation zu verallgemeinern. Denn auch



Beim Springunterricht liegt auch der korrekte und vom Niveau her passende Aufbau der Hindernisse in der Verantwortung des Trainers.





der Reitschüler den Fehler gemacht hat“, betont Jennifer Stoll. Zu einer etwas anderen Haftungs- und auch Beweislastverteilung kommt es, wenn der Reitlehrer auf eigenen Pferden Unterricht gibt. Denn dann haftet er zusätzlich zu der Haftung, die aus dem geschlossenen Dienstvertrag entsteht, entweder als privater Tierhalter oder als

muss, um eine entsprechende Quote bilden zu können. „Beim Überwinden von sehr hohen Hindernissen wird die mitwirkende Tiergefahr des Pferdes vollständig zurückgedrängt. Dann ist es völlig egal, auf welchem Pferd der Reiter gesessen hat. Hier kommt es am Ende darauf an, ob der Reitlehrer oder

gewerblicher Tierhalter. Als gewerblicher Tierhalter tritt die Gefährdungshaftung gemäß § 833 S.1 BGB ein, während ein gewerblicher Tierhalter gemäß § 833 S.2 mit Exkulpationsmöglichkeit haftet, wenn er bei der Überwachung des Pferdes alles richtig gemacht hat. Das bedeutet, dass sich je nach Sach-

lage seine Schuldfähigkeit einschränkt oder auch aufhebt.

### Wofür haftet der Trainer genau?

Grundsätzlich haftet der Reitlehrer für alle Schäden, die aufgrund seiner Pflichtverletzung während seines Reitunterrichts entstehen. Diese Pflichtverletzung muss aber entsprechend nachgewiesen werden. „Hierbei wird in Personen- und Sachschäden unterschieden. Der Trainer muss zwar bei beiden Schadensarten haften, im Bereich der Sachschäden ist aber unter Umständen ein Haftungsausschluss möglich“, erklärt Jennifer Stoll und fügt hinzu, dass auch Verletzungen des Pferdes in den Bereich der Sachschäden fallen. Für einen wirksamen Haftungsausschluss bei Sachschäden muss im Vorfeld eine taugliche Formulierung gefunden werden, die auch einer rechtlichen Überprüfung

standhält. „Oft steht hier das AGB-Recht im Weg, denn es lässt sich nicht alles in vorformulierten Verträgen wirksam vereinbaren“, erklärt die Rechtsanwältin. Hinzu kommt, dass ein Haftungsausschluss für Schäden an Körper, Gesundheit und Leben nicht zulässig ist und der gesamte vereinbarte Haftungsausschluss unwirksam werden kann, wenn hierzu eine entsprechende Formulierung im Vertrag fehlt. „Einen solchen Vertrag sollte deshalb kein Laie aufsetzen. Die Gefahr, dass er unwirksam ist, ist viel zu hoch“, so die Juristin. „Und die Schadenssummen können schnell astronomische Dimensionen erreichen“, warnt Jennifer Stoll jeden Ausbilder davor, mit der Haftungsfrage lapidar umzugehen. Denn durch eventuelle Regressansprüche von Kranken-, Sozial- und Unfallversicherern summieren sich die einzelnen zu begleichenden



Jennifer Stoll

Rechtsanwältin  
Pferderecht und Landwirtschaftsrecht

Aachen:  
Schloss-Rahe-Straße 15 • 52072 Aachen  
Telefon: 0241 - 93 67 26 00 • Fax: 0241 - 93 67 26 99  
stoll@pferdekanzlei.de • www.pferdekanzlei.de

#### BON COEUR



Hann. – Benetton Dream/Sandro Hit

#### MARTINEZ



Hann. – Millenium/Laurentio

#### DON MONET



Hann. – Don Noblesse/Rascalino

#### FINEST



Hann. – Fürstenball/Wie Weltmeyer

#### DOOLITTLE'S DREAM



Hann. – Dr. Doolittle/De Niro

### 10-Jahre Gestüt W.M. – das muß gefeiert werden!

Wir möchten Sie herzlich einladen zur Hengstvorführung mit Nachzuchtbesichtigung am 2. April 2016 ab 15.00 Uhr mit geselligem Beisammensein im Anschluß!



Gestüt W.M. GmbH Eckhard Wahlers  
Buchholz 5a, 27374 Visselhövede  
Handy 0176-89024053 • Telefon 04262-9188700  
Fax 04262-9188701  
[www.gestuet-wm.eu](http://www.gestuet-wm.eu)

Über TG-Samen verfügbare Hengste: Sieger Hit (neu), Bon Bravour, Rassolini, Kaiserdom

#### FANTASTIC



Hann. – Fürst Romancier/Sandro Hit



Beträge schnell. „Schon bei verhältnismäßig einfachen Knochenbrüchen entstehen durch Diagnostik, Behandlung und Krankenhausaufenthalt schnell fünfstellige Schadenssummen“, weiß die Rechtsanwältin. Je nach Schwere der Verletzung und eventueller dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigung oder gar einer entstandenen Berufsunfähigkeit kommen auch lebenslange Renten in Frage, die der Trainer übernehmen muss, sollte seine Schuld an den Schäden festgestellt werden. Hinzu kommen Schmerzensgeld und auszugleichende Sachschäden, die bei einem Unfall entstanden sind. Sollte der Unfall so schwer sein, dass der Reiter an dessen Folgen verstirbt, können die Angehörigen ebenfalls einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben. Sollte das Pferd tödlich verunglücken, steht dem Besitzer jedoch kein Schmerzensgeld zu. „Oft werden die am Ende zu zahlenden Summen unterschätzt. Wenn ein Trainer sich nicht entsprechend durch eine Versicherung absichert, kann ein einziger Unfall für ihn unter Umständen den finanziellen Ruin bedeuten“, macht Jennifer Stoll die Reichweite der Haftungsfrage klar.

Ist der Reitlehrer jedoch angestellt oder für einen Reitverein tätig, kommt kein Dienstvertrag zwischen ihm und seinem Schüler zustande. Da der Dienstvertrag in einem solchen Fall zwischen dem Reitschüler und dem Reitbetrieb beziehungsweise dem Reitverein entsteht, haftet dieser auch im Falle eines Unfalls. Der angestellte Reitlehrer sollte jedoch namentlich in die Betriebshaftpflichtversicherung aufgenommen werden. Das Gleiche gilt bei einem Reitverein, dessen Versicherung über den Landesportbund läuft.



Der Begriff des Reitlehrers ist in Deutschland nicht geschützt, grundsätzlich kann also erstmal jeder Unterrichten - und wird bei Nachweisen einer entsprechenden Schuld bei Unfällen haftbar gemacht. Für die Haftung gilt aber, dass es bereits eine haftungsauslösende Pflichtverletzung sein kann, ohne Qualifikation zu unterrichten.

### Wie wichtig ist eine Ausbildung?

In Bezug auf die Versicherung, egal ob sie über den Reitbetrieb oder als private Reitlehrerhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird, kommt auch die Frage nach einem Trainerschein ins Spiel. Grundsätzlich darf in Deutschland jeder Mensch Reitunterricht erteilen, da der Begriff des Reitlehrers nicht geschützt ist. Darüber hinaus kann jeder einen mündlichen oder schriftlichen Reitunterrichtsvertrag schließen. Und ganz egal, ob der Reitlehrer über einen Trainerschein verfügt, ausgebildeter Pferdewirt oder Pferdewirtschaftsmeister ist, im Schadensfall wird er haftbar gemacht, wenn ihm eine entsprechende Schuld nachgewiesen werden kann. „Für die Haftung gilt dabei aber, dass es bereits eine haftungsauslösende Pflichtverletzung darstellen kann, wenn jemand Reitunterricht erteilt, der weder eine Qualifikation noch eine entsprechende Befähigung vorweisen kann“, betont Jennifer Stoll. In der Praxis bedeutet dies, dass der Reitlehrer ohne Berufsausbildung, Trainerschein oder vergleichbare Qualifikationen Schwierigkeiten dabei haben wird nachzuweisen, dass er über das nötige Fachwissen verfügt. Die fehlende Qualifikation muss allerdings darüber hinaus ursächlich für das konkrete Unfallgeschehen sein. Als Beispiel nennt Jennifer Stoll folgende mögliche Situation: Ein Reitlehrer ohne entsprechende Qualifikation lässt eine ihm unbekanntes minderjährige Reiterin auf einem ihm ebenfalls unbekanntes Pferd einen Parcours absolvieren, der subjektiv zu schwer für das Paar war. Das Pferd verweigert und die Reiterin stürzt daraufhin in den Sprung und verletzt sich. In dieser Konstellation wird es für den Reitlehrer schwer darzustellen, dass er die reiterlichen Fähigkeiten richtig eingeschätzt und entsprechend passende Anforderungen gewählt hat,

weil ihm bereits die notwendige Qualifikation und Sachkunde fehlen und er weder die Reiterin noch das Pferd kannte. „Der gleiche Fall kann genauso mit einem Trainer eintreten, der über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, aber dieser kann viel eher darstellen, dass er kraft seiner Sachkunde im Gespräch mit der Reiterin und bei der Beobachtung der ersten Probesprünge des Paares das Niveau und die Fähigkeiten der Beiden richtig eingeschätzt hat“, erklärt die Rechtsanwältin den Unterschied. Deshalb ist es für jeden Reitlehrer empfehlenswert, sich durch eine entsprechende Ausbildung den nötigen Qualifikationsnachweis zu verschaffen. Zudem ermöglicht diese in der Regel auch eine günstigere Reitlehrerhaftpflichtversicherung, die jeder Trainer unbedingt abschließen sollte!

REBECCA THAMM





# Große Anziehungskraft für Pferd und Reiter



Der Pajero ist die Allrad-Legende schlechthin. Auch Reiter wissen die Offroad-Fähigkeiten dieser absolut zuverlässigen und komfortablen Zugmaschine mit bis zu 3,5 Tonnen Anhängelast zu schätzen. Dank seines einzigartigen Allradantriebs „Super Select 4WD-II“ sind selbst die matschigsten Hängerparkplätze keine Herausforderung mehr. Und für aktive Pferdesportler haben wir ein Angebot, das eine goldene Schleife verdient: Beim Kauf eines Pajero winkt Ihnen ein attraktiver Kundenvorteil<sup>1</sup> von 18%. Freuen Sie sich auf den legendären Begleiter zu jedem Turnier. Fragen Sie gezielt nach den Sonderkonditionen für Reitsportaktive – bei Ihrem teilnehmenden Mitsubishi Handelspartner. [www.pajero.de](http://www.pajero.de)

\* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter [www.mitsubishi-motors.de/garantie](http://www.mitsubishi-motors.de/garantie)

**Messverfahren VO (EG) 715/2007 Pajero 5-Türer TOP 3.2 DI-D 4WD Automatik** Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 10,5; außerorts 8,6; kombiniert 9,3. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 245 g/km. Effizienzklasse D. **Pajero** Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 9,3–9,0. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 245–238 g/km. Effizienzklasse E–D.

Abb. zeigt Pajero 5-Türer Top mit Sonderumbauten und Zubehör.

1 | Nachlass auf die unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, 65428 Rüsselsheim, gültig für Pferdebesitzer, Züchter, Reiter mit einer Turnierlizenz ab LK6 oder aktuellem Nachweis einer Turnierteilnahme, persönliche Mitglieder der FN mit gültigem Abrufschein sowie Trainer-FN (mindestens C) bei Neukauf (bar), Leasing oder Finanzierung (Angebote der MKG Bank, ...)

